

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 30

**Artikel:** Militär-Gesetzgebung und Militär-Gerichtspflege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94666>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 30.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

**Inhalt:** Militär-Gesetzgebung und Militärgerichtspflege. (Schluß.) — Die Wehrkraft des Osmanischen Reiches und seiner Vasallen-Staaten Egypten, Tunis und Tripolis. — Kreisreiben des eidg. Militärdepartements. — Ausland: Oestreich: Vom Pionnier-Regimente. Zeltlager auf der Fürstenaallee. Preußen: Verwerthung der gemachten Kriegserfahrungen. Rußland: Beabsichtigte Veränderungen des Avancement-Modus.

## Militär-Gesetzgebung und Militär- Gerichtspflege.

(Schluß.)

Bei den Schweizern waren ähnliche Formen im Gebrauch. Die Venner (und später der Profoß) traten hier als öffentliche Ankläger und Staatsanwälte auf.

Es muß wohl als eine Merkwürdigkeit betrachtet werden, daß viele der Formen des mittelalterlichen Militär-Gerichtsverfahrens sich in den deutschen stehenden Heeren erhalten haben. Doch ist dieses nur mit den Formen, nicht mit dem Wesen der Fall.

Nach dem Buchstaben der Reglements soll in den deutschen Heeren der Soldat nur durch seine Kameraden gerichtet werden, ein Vorrecht, welches mehr illusorisch als vortheilhaft ist. Fürsichtige Justiz-Beamtete leiten in deren Namen das Gerichtsverfahren und die Geschworenen und Richter sind mehr stumme Zeugen und eher dazu da, Erstere gegen Verantwortung zu schützen, als selbstständig zu urtheilen.

Das Militär-Gerichtsverfahren, welches bis in den letzten Jahren in der österreichischen Armee gebräuchlich war, war das Inquisitorische und kann als ein wahres Denkmal vergangener Zeit bezeichnet werden. Jedes Regiment hatte seine eigene Gerichtsbarkeit. Der Auditor war Untersuchungsrichter, Ankläger, Vertheidiger und Richter in einer Person. Das Gerichtspersonal bestand aus je zwei Mann von jeder Charge, als 2 Soldaten, 2 Gefreite, 2 Corporale, 2 Feldwebel, 2 Leutenants, 2 Hauptleute und ein Major als Präses. Die Mehrzahl der Beisitzer gehörten daher den untern Chargen an und bis die Offiziere, der intelligentere Theil, zum Abgeben ihres Votums kamen, war die Sache bereits entschieden.

Das Verfahren ist geheim und ohne Debatten. Dem Angeklagten ist kein Vertheidiger gestattet. Der Regiments-Inhaber hat das Begnadigungs- und Bestätigungsrecht, ohne durch gesetzliche Bestimmungen gebunden zu sein. Wenn man aber Einzelnen zu viel Macht erteilt, so darf man nicht erstaunen, wenn Mißbräuche vorkommen. Ein weiterer Nachtheil ist es, daß in Oestreich die Auditore in vielen Beziehungen von ihren Regiments-Commandanten (besonders in Bezug auf das Avancement) sehr abhängig sind. Dadurch sind alle Regimentsangehörigen der Willkür des Regiments-Commandanten anheimgegeben. Es widerspricht auch allen Grundsätzen der Militär-Hierarchie, Untergebene zu Richtern ihrer Vorgesetzten zu bestellen.\*)

Das in der schweizerischen Bundesarmee gebräuchliche Militär-Gerichtsverfahren hat den Vortheil, daß es dem Angeklagten große Sicherheit gewährt, und den Nachtheil viel zu großer Umständlichkeit.

In der Armee hat jede Infanterie-Brigade ihr eigenes Kriegsgericht; für den Instruktionsdienst bestimmt der Bundesrath die Zahl der aufzustellenden Gerichte.

Die Kriegsgerichte sind zusammengesetzt aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersagmännern und acht (und wenn die Todesstrafe in Frage kommt aus zwölf) Geschworenen. Zu jedem Gericht kommt ferner ein Gerichtschreiber und Auditor. Der Großrichter muß mindestens Majorsrang haben. Wenn der Angeklagte ein Offizier ist, muß er mindestens gleichen Grad haben. Der Großrichter leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen vor und in dem Gericht.

\*) Nicht mit Unrecht hat der Verfasser der Schrift „der Krieg 1866“ das österreichische Militär-Gerichtsverfahren als „einen Skandal“ bezeichnet.

Die Geschworenen werden aus den im Brigadverband stehenden Truppen durch das Loos bestimmt. Aus sämtlichen Offizieren, Unteroffizieren, Corporalen und jeder Compagnie wird je eine Anzahl als Geschworene bestimmt werden.

Die Jury wird gebildet aus vier Offizieren, zwei Unteroffizieren, zwei Corporalen oder Soldaten. (Wenn die Todesstrafe in Frage kommt, aus sechs Offizieren, drei Unteroffizieren und drei Corporalen und Soldaten.) Diese werden aus sämtlichen Geschworenen durch das Loos bestimmt. Der Auditor hat die Verrichtung eines Anklägers zu besorgen. Der Angeklagte wählt sich seinen Verteidiger oder läßt sich vom Großrichter einen bezeichnen. Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der Beratung des Gerichts, ist öffentlich. Die Verhandlung soll wo möglich ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Die Eröffnung des Urtheils vollendet dieselbe. Nach gefälligem Spruch kann der Angeklagte oder der Ankläger die Cassation des Urtheils verlangen. Das Cassationsgericht besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus fünf Offizieren, von denen drei dem Justizstab angehören müssen. Dieselben werden vom Bundesrath gewählt. Das Cassationsgericht entscheidet, ob das Urtheil oder das Verfahren des Kriegsgerichtes oder beides ganz oder theilweise aufzuheben und ob die Sache vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's neue zu behandeln sei. Die Cassation des Urtheils kann stattfinden: wegen Incompetenz des Gerichts, wegen Beeinträchtigung des Rechts, der Verteidigung, Verletzung gesetzlicher Proceßformen, wenn das Gericht eine Antwort der Geschworenen unrichtig gewürdigt hat, wenn das Gericht keine oder unrichtige Anwendung des Gesetzes gemacht hat.

Jedes Urtheil des Kriegsgerichtes kann aufgehoben oder gemildert werden. Das Begnadigungsrecht steht im Felde dem Oberkommandirenden zu. Dieser hat zur Beurtheilung des Falles die drei ihm im Rang zunächst stehenden Offiziere und den obersten Offizier des Justizstabes in seinem Quartier zu versammeln. Ueber die Begnadigung entscheidet die Stimmenmehrheit.

Ausnahmsweise darf das Urtheil des Kriegsgerichtes, ohne Rücksicht auf Cassations- oder Begnadigungsbegehren, vollzogen werden, wenn der oberste Kommandirende und die drei im Rang zunächst auf ihn folgenden Offiziere und der oberste Justizbeamtete einstimmig erklären, daß der Dienst des Vaterlandes dringend erfordere, daß das Urtheil ohne Verschuß vollzogen werde.

Der Kommandirende hat dem Urtheil den Vollziehungsbefehl beizufügen. Cassations- und Begnadigungsgesuche müssen 48 Stunden nach Fällung des Urtheils eingereicht werden.

Für abgeschnittene Corps und zur Beurtheilung von Klagen gegen den Oberbefehlshaber und den Chef des Generalstabs und die Kommandanten größerer Heeresabtheilungen ist eine besondere Zusammensetzung des Gerichts vorgeschrieben. Was das letztere betrifft, so erscheinen dieselben äußerst mannigfaltig. Jedenfalls schien es nothwendig, eine Un-

terscheidung zu machen, wenn es sich um rein militärische Fragen und solche anderer Natur handelt.

Es ist schon die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht vorthellhaft wäre, annähernd auf das Gerichtsverfahren der alten Schweizer und der deutschen Landsknechte zurückzukehren, die Disziplinargewalt der Führer einzuschränken, dagegen jene der Gerichte in verschiedenen Abstufungen und zwar selbst für die geringeren Fälle auszudehnen. Der kriegerische Geist der Truppe würde dadurch bedeutend gewinnen. Man darf nicht glauben, daß der Soldat zu nachsichtig sein und zu milde Urtheile fällen werde, wenn man ihn selbst zum Richter über Seinesgleichen beruft, denn Jeder lernt im Kriege bald es als sein eigenes Interesse betrachten, daß jeder Einzelne seine Pflicht erfülle.

Die Strafe hat aber eine weit größere Bedeutung und wirkt kräftiger, wenn sie von Kameraden als von Vorgesetzten verhängt wird.

Der Mannschaft würde jedoch bloß die Beurtheilung der Schuld zustehen; das Strafmaß müßte nach bestimmter Vorschrift, von einem aus drei oder fünf Offizieren des Corps gebildeten Gericht bestimmt werden.

In jedem Grade würden bloß die Kameraden des gleichen Grades über die Schuld oder Nichtschuld zu urtheilen haben.

Die Anordnung, ein Kriegsgericht abzuhalten, und die Milde des gefällten Urtheils würden wir in gewissen Grenzen den militärischen Vorgesetzten einräumen.

Bei diesem Verfahren würde der Offizier auch im Frieden erkennen, daß — wie dieses im Krieg immer der Fall ist — der gute Wille der Mannschaft von wesentlichem Einfluß sei und er dahin trachten müsse, denselben für sich zu gewinnen, und der Truppe einen militärischen Geist zu pflanzen.

Sollte eine Truppe so demoralisirt sein, daß man ihr ohne Nachtheil nicht die Verwaltung der eigenen Gerichtsbarkeit überlassen könnte, so müßte ihr dieselbe auf eine bestimmte Zeit entzogen werden, welches sicherlich in der Armee als eine große Strafe angesehen würde.

Von den bei Militärgerichten fungirenden Gerichtspersonen, Großrichtern, Auditoren u. s. w., möchten wir wünschen, daß dieselben immer dem Militärstande angehörten und in der Truppe gedient hätten.

Bei den Landsknechten war der Schultze immer ein erprobter Kriegsmann, der in der Schlacht Spieß und Schwert gleich jedem Andern führte und daher wohl zu beurtheilen wußte, was das Kriegswesen erforderte.

Dieses war viel angemessener, als jene befrachten Justizbeamteten, welche man in einigen Heeren bei den Kriegsgerichten auftreten läßt und die sich wohl selber in ihrer Umgebung nicht behaglich fühlen. In andern Heeren steckt man sie zwar in Uniformen, doch dieses ändert nichts an der Sache.

Die militärischen Vergehen und Verbrechen sind meist einfach, so daß sich leicht jeder Offizier mit den gesetzlichen Bestimmungen darüber vertraut machen kann.

In Frankreich werden bei den Militär-Gerichten nur Militärpersonen verwendet. Dieses scheint uns vortheilhaft und der Nachahmung würdig.

Niemand sollte in der Armee mit einem Justizamte bekleidet werden, der nicht zuvor eine bestimmte Zeit mit der Waffe in ehrenvoller Weise gedient hat.

Das Kriegs-gesetz muß streng sein, die Richter müssen nach dem Buchstaben desselben urtheilen. Doch die Nothwendigkeit, das Gesetz, welches nur auf Abschreckung berechnet ist, in der vollen Schärfe anzuwenden, ist nicht immer in gleichem Maße vorhanden. Nur Grausamkeit oder Unverstand wendet zur Unzeit blutige Strafen an. Wir würden es daher dem Ermessen des Oberbefehlshabers und der jeweiligen höchsten Truppen-Kommandanten überlassen, die Anwendung derselben zu bestimmen und ihnen das Recht einräumen, (nach Umständen) das gefällte Urtheil zu mildern oder Begnadigung eintreten zu lassen.

Während schwere Vergehen und Verbrechen durch ein Kriegsgericht abgeurtheilt werden, so werden Ordnungsfehler durch die militärischen Vorgesetzten bestraft.

Die Strafen, die so verhängt werden, bestehen in Strafarbeiten, Strafwatchen, Strafererziren in der freien Zeit, in einfachem Arrest, Arrest in Eisen, einsamem Arrest, Dunkelarrest, Fasten bei Wasser und Brod, früher war auch in den meisten Staaten das Krummschließen, in Bockspannen (auf eine gewisse nicht zu lang andauernde Zeit) und für schwerere Fälle das Gassenlaufen und die Stockprügel im Gebrauch.

In früherer Zeit hielten viele Offiziere die letztern zur Handhabung der Disziplin für unentbehrlich. Die Stockprügel haben den Vortheil, daß die Strafe schnell vollzogen ist, und im Feld und in der Garnison leicht angewendet werden kann, dagegen den Nachtheil, daß die Leute, die oft Stockprügel erhalten, dagegen abgestumpft werden, und daß diese schmählische Strafe den Soldaten in seinen eigenen und den Augen der Kameraden herabsetzen muß.

Die Stockprügel waren schon in den Heeren der Griechen und Römer im Gebrauch. Die Soldaten unterwarfen sich ihnen, weil das Gesetz sie verhängte.

Im Mittelalter kam häufiger die Todesstrafe als körperliche Züchtigung zur Anwendung. In den Heeren der Kaiserlichen erhielten sie größere Verbreitung. Gustav Adolph verbannte sie aus seinem Heere.

In der Zeit, wo man die Soldaten durch Zwang zum Dienst presste, sie auf Lebensdauer unter den Fahnen behielt und übertriebene Anforderungen an die Elementar-Taktik gestellt wurden, da kam der Stock am meisten in Aufnahme.

Die Zeit König Friedrichs II. ist die Blüthezeit des Stockes und des Jopshums. Doch schon zur Zeit Friedrich Wilhelms wurde von demselben sehr ausgedehnte Anwendung gemacht.

Värenhorst sagt: Die Subordination wurde immer strenger, vergesellschaftet mit stets zunehmender Grobheit der höhern Grade, der gemeine Mann erhielt immer mehr Stockprügel, denn so was gehörte

zum Dienst und geschah in brüderlich kameradschaftlicher Geschlossenheit der Regimenten.

Als man nach dem siebenjährigen Krieg in Frankreich die deutsche Taktik einführte, wurde als Beigabe auch der deutsche Stock angenommen.

Diese entwürdigende Strafe stieß bei der Armee auf großen Widerstand und hatte die traurigsten Folgen für dieselbe.

Die Entrüstung war so groß, daß Unteroffiziere sich entleibten, um sie nicht appliciren zu müssen.

Oberst Carrion-Mias sagt über die Einführung der Stockstriche in Frankreich:

„Ce fut en France le coup le plus funeste porté à la composition de l'armée et à la discipline véritable, à celle qui conserve des racines dans le cœur et dans l'affection des subordonnés, parce qu'elle suppose, malgré sa rigueur, de l'estime et de la considération de la part des supérieurs.

Quand cette punition fut établie dans les troupes, une multitude de jeunes gens appartenant à des familles honnêtes, qui ne s'engageaient point par besoin, mais par cet instinct de guerre et de gloire inhérent au caractère français, cessa de s'approcher des corps militaires et vit avec horreur une discipline, qui tenait à la fois de l'austérité des cloîtres et de l'avilissement des bagnes.

Les hommes précieux appartenant à cette classe, qui étaient déjà sous le drapeau, les quittèrent, dès qu'ils le purent sans déshonneur.

Ainsi, ils affaiblirent et déconsidérèrent sans mesure l'armée royale aux yeux du peuple, et en restant au sein de ce même peuple, ils doublèrent une force qui bientôt devait devenir hostile contre le gouvernement.

Plus rien de commun, plus d'affection entre les officiers et les soldats, plus de lien qui unit toutes les parties de grade en grade, d'échelon en échelon; elles ne s'appartenaient plus que par juxtaposition et par force: on rassemblait des troupes dans un champ de Mars, elles éblouissaient par leur tenue et l'éclat de leurs armes; elles satisfaisaient l'œil le plus sévère par la régularité de leurs mouvements, mais tous les éléments qui concouraient à donner une apparence d'ensemble si séduisant à des manœuvres frivoles, étaient prêts à se dissoudre.“

Schon vor der französischen Revolution kam die Herrschaft des Stockes in Frankreich in Verfall, und der Abscheu, den die Franzosen gegen diese Strafe hatten, trug auch das seinige dazu bei, die Stockprügel in andern Armeen abzuschaffen.

Am längsten erhielt sich die Herrschaft des Stockes in Oestreich, England und Rußland und erst in der neuesten Zeit ist die Stockstrichstrafe in den Armeen dieser Staaten (mit Ausnahme Englands) abgeschafft worden.

In einigen Armeen hat man für den Stock sehr wirksame Surrogate gefunden. Der Mensch war von

jeher erfinderisch, wenn es sich darum handelte, andere zu peinigen.

Den gewöhnlichsten Ersatz für den Stock bot der Arrest, der in verschiedenen Graden zur Anwendung kommt, doch hat diese Strafe, obwohl sonst wirksam, das Nachtheilige, daß sie im Feld und im Bivouak nicht angewendet werden kann.

Als man in Preußen den Stock abschaffte, führte man für schwerere Vergehen den Lattenarrest ein. Bei diesem wurde der Strafbare bis auf das Hemd entkleidet, in eine kleine Kammer gesperrt, deren Boden und Wände durch parallele scharfkantige Latten gebildet war, so daß der Eingesperrte nur mit Schmerzen auf dieselben sich legen oder setzen konnte. Diese Strafe ist aber nicht mehr gebräuchlich.

In Frankreich waren die für die Fremdenlegionen eingeführten Strafen für Disziplinar-Vergehen, wenn die gewöhnlichen, welche in der französischen Armee ungleich härter und strenger als jene deutscher Heere sind, nicht mehr ausreichten, nach Angabe Löhre's: le silo; dieser war eine Art Bärengraben, der sehr tief sich gegen unten trichterförmig verengt, daß die Hineingeworfenen weder sitzen noch liegen konnten. Wasser und Brod war die Nahrung der hiezu Verurtheilten. La barre war eine eiserne Stange, die man in horizontaler Richtung ungefähr einen Schuh hoch über dem Boden anbrachte, an welche die Strafbaren mit einem oder beiden Füßen mittelst eiserner Ringe angeschlossen wurden. Dabei wurden die Hände auf den Rücken geknebelt und der Körper wird auf den Bauch der Länge nach ausgestreckt. Wie im silo sind die Verurtheilten bei Tage den Strahlen der Sonne, bei Nacht dem Regen ausgesetzt. Diese, sowie die barbarischen Strafen, welche sie la crapaudine, le clou au rouge und le clou au bleu nennen und welche wir in Löhre's großem Kriegs-Wörterbuch unter dem Artikel „Fremdenlegion“ ausführlich beschrieben finden, wurden, wenn sie auch nicht reglementarisch vorgeschrieben waren, doch geduldet.

Diese Strafen waren allerdings nicht reglementarisch vorgeschrieben, doch sind sie gleichwohl zur Anwendung gekommen und geduldet worden.

In der östreichischen Armee ist der Stock 1848 abgeschafft und im Jahr 1850 mit der Reaction, wohl als Belohnung für „die tapfere Armee“ wieder eingeführt worden.

Im Jahr 1867 ist neuerdings die Abschaffung der Prügelstrafe dekretirt worden, doch dessen ungeachtet soll sie besonders bei der Reiteret noch eben so häufige Anwendung als zuvor finden.

In England hat sich der Gebrauch der neunschwänzigen Rute bis auf die Gegenwart erhalten. Daß die Beibehaltung dieser Strafe bei der Zusammensetzung des englischen Heeres unerläßlich sei, wird zwar von den englischen Offizieren behauptet, doch von vielen anderer Armeen bestritten.

Schon Napoleon I. sagte auf St. Helena:

„Gewiß haben die englischen Soldaten so viel Gefühl, daß man sie mindestens auf eine Stufe mit den Soldaten anderer Nationen setzen kann, wo das entehrende System der Peitsche nicht üblich ist. Was

läßt sich von entehrten Menschen erwarten?“ Bingham sagt: nur der Auswurf trete freiwillig als Soldat ein. Der Grund davon liegt in dieser entehrenden Strafe.

„Wenn der Soldat beschimpft und entehrt wird, so kümmert er sich nicht mehr um den Ruhm und die Ehre seines Vaterlandes. Wie kann ein Mann Ehre besitzen, der in Gegenwart seiner Kameraden geschlagen wird. Er verliert alles Gefühl und wird, wenn man ihn besser bezahlt, eben so gegen, wie für sein Vaterland fechten. Als die Oestreicher im Besitz von Italien waren, versuchten sie es vergebens, die Italiener zu Soldaten zu bilden. Diese rissen gleich wieder aus, wie sie ausgehoben waren, oder eilten, wenn man sie gegen den Feind führte, bei dem ersten Schuß davon. Man konnte nicht ein einziges Regiment beisammen erhalten. Als ich mich Italiens bemächtigte und anfang, Soldaten auszuheben, so lachten mich die Oestreicher aus und sagten, es sei vergebens, sie hätten schon lange Zeit den Versuch gemacht, und es liege nicht in der Natur der Italiener, sich zu schlagen und gute Soldaten zu werden. Troz allem dem hatte ich Tausende von Italienern, die mit einer Tapferkeit fechten, die der französischen gleich kam, und mich selbst in meinem Unglück nicht verließen. Was war die Ursache? Ich hob die Peitsche und den Stock auf, den die Oestreicher eingeführt hatten. Ich beförderte die Soldaten, welche Talent hatten und machte viele von ihnen zu Generalen. Statt des Stockes und der Peitsche führte ich Ehre und Nachseherung ein.“\*)

Welcher Art die Strafen sein mögen, deren Verhängung einem militärischen Befehlshaber durch die Vorschriften gestattet ist, stets ist es von großer Wichtigkeit, daß Gerechtigkeit dieselben diktire.

Die den Vorgesetzten eingeräumte Gewalt des Bestrafens legt diesen die Verpflichtung strengster Gerechtigkeit auf.

Der Soldat weiß bald instinktmäßig zu beurtheilen, ob der Vorgesetzte gerecht ist und nur von Pflichtgefühl geleitet wird. Ist er parteilich und ungerecht, behandelt er nicht alle nach der gleichen unparteilichen Gerechtigkeit, so muß er alles Vertrauen und alle Achtung verlieren.

Die Stellung des Vorgesetzten und seine Befugnisse sind ihm nur verliehen worden, damit er einen Auftrag des Staates erfülle!

Er ist nur der Vorgesetzte in Folge seiner Ernennung. Er hat die Pflicht, die Mannschaft zur genauen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten anzuhalten und muß die allenfalls Schuldigen nach Gesetz bestrafen. Mißbrauch, Willkür und Laune sind gleich schädlich und machen ihn selbst strafbar. Wer die ihm ertheilte Macht in irgend einer Weise mißbraucht, verdient unnachlässig zu strenger Verantwortung gezogen zu werden.

Damit der Vorgesetzte den ihm vom Staate gewordenen Auftrag erfüllen und seine Untergebenen zur Pflichterfüllung und zum Gehorsam anhalten könne, muß er vom Staate mit der nöthigen Macht

\*) O Meara, Memotren von St. Helena.

geleitet werden und er muß von den vorgesetzten Behörden jene Unterstützung finden, ohne die seine Bemühungen fruchtlos sind.

In der Kaserne und auf dem Exercirplatz reicht der Offizier mit einer geringen Disziplinargewalt aus, die Leute in Gehorsam, Sucht und Ordnung zu erhalten.

In schwerern Fällen wird die Macht eines Kriegsgerichts das beleidigte militärische Interesse wahren.

Doch im Feld gibt es Fälle, wo das Einschreiten des Gerichts oft zu spät käme. Hier muß Selbsthülfe gestattet sein.

Es gibt besonders zwei Fälle, in welchen man mit dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren nicht ausreicht und man den militärischen Befehlshabern unbedingte Vollmacht geben muß, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln dem Uebel augenblicklich Einhalt zu thun, nämlich den Fall der Feldflüchtigkeit einer Truppe und jenen einer Meuterei, oder eines Militäraufstandes.

Unter dem Schrecken des Todes gilt oft der Rang und das Rangzeichen nichts. Der Offizier, der sich einer Schaar Flüchtlinge entgegen wirft, um sie zum Stehen zu bringen, setzt immer sein Leben der Gefahr aus, man muß daher dem Manne die Mittel gestatten, sich als Mann zu zeigen.

Im Fall der Meuterei einer Truppe muß es der Energie und dem Talent eines Führers überlassen bleiben, die Mittel anzuwenden, welche geeignet sind, dieselbe zum Gehorsam zurückzuführen.

Die Ursache, welche eine Meuterei veranlaßt hat, ist nicht ohne Einfluß auf die anzuwendenden Mittel, vor Allem muß sie aber bei der nachherigen Beurtheilung des Vorfalles in Anbetracht gezogen werden.

Im Jahre 1796 wurde General Bernadotte mit seinem Korps von 15,000 Mann von der Sambre- und Maas-Armee nach Italien entsendet, um die Armee Bonaparte's zu verstärken. Ohne Defektion und Unordnung zogen die Truppen bis nach Mailand. Hier aber weigerte sich der Soldat zu marschiren und verlangte die Auszahlung des rückständigen Soldes vor dem Abmarsch. Offiziere und Unteroffiziere brachen mit den Fahnen auf. Bernadotte ersahen und befahl zu marschiren.

Niemand gehorchte; der General stieg vom Pferde, trat mit Festigkeit vor die Glieder und kommandirte, indem er dem Flügelmann den Säbel auf die Brust setzte, mit einer Donnerstimme „rechts um, oder ich stoße dich nieder.“ Dieser gehorchte und die ganze Division marschirte ab.

Ein ähnliches Beispiel finden wir beim Beginn des italienischen Feldzuges 1848. Ein eingeborenes Regiment lag bei Beginn der Unruhen als einzige Besatzung in der Festung Mantua. Es stand auf dem Punkt überzutreten und versammelte sich ohne Befehl auf dem Alarmplatz. Der Oberst eilt hin und schießt die zwei Haupträdel Führer eigenhändig nieder. Das Beispiel der Energie imponirt, die Truppe gehorcht dem gewohnten Kommando und dieses Regiment und die sehr wichtige Festung werden für Oesterreich erhalten.

Merkwürdiger Weise zeichnete später im Verlaufe des Feldzuges das Regiment sich bei jeder Gelegenheit auf das Ruhmlichste aus.

Der letzte große Aufstand der Sepoys in Indien lieferte mehrere interessante Beispiele, daß Energie in solchen Krisen die beste Wirkung hat.

Muthlosigkeit, Schwäche und Unentschlossenheit führen in solchen Fällen immer Katastrophen herbei. 1848 haben die schmachlichen Kapitulationen von Venedig, Udine und andern Orten die Nichtigkeit dieses Satzes bewiesen.

**Die Wehrkraft des Osmanischen Reiches und seiner Vasallen-Staaten Egypten, Tunis und Tripolis.** Wien, Verlag von L. W. Seidel und Sohn. 1871. Preis 1 Fr. 50 Cts.

Wie wir seiner Zeit gemeldet, werden im Auftrag des österreichischen Kriegsministeriums von Generalstabs-Offizieren der Reihe nach die Wehrverhältnisse der verschiedenen europäischen Staaten möglich genau und ausführlich behandelt und die Arbeiten sodann, zum Zweck der Belehrung der Armee, dem Druck und der Oeffentlichkeit übergeben. — Die vorliegende Schrift befaßt sich mit der Wehrkraft der Türkei und ihrer Hülfkontingente.

Augenscheinlich sind dem Hrn. Verfasser die neuesten und besten Quellen zur Verfügung gestanden.

Wir entnehmen der Schrift folgende Grundzüge der neuen Heeres-Organisation:

Das türkische Heer, dessen Kern Jahrhunderte hindurch das Korps der Janitscharen bildete, trug bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts in jeder Beziehung ein nationales, daher außereuropäisches Gepräge.

Als nach Vernichtung des genannten Elite-Korps, welchem das osmanische Reich allein seine bedeutenden kriegerischen Erfolge verdankte, die Nothwendigkeit eintrat, die alten, in ihren Fundamenten zerstörten Heeres-Einrichtungen durch neue zu ersetzen, begann die türkische Regierung europäische, hauptsächlich französische Militär-Einrichtungen nachzuahmen. — Die gegenwärtige Heeres-Verfassung ist in ihren Grundzügen eine Schöpfung Mahmud II., wiewohl die unter diesem Sultan begonnenen Reformen erst unter seinem Nachfolger, dem Sultan Abdul-Medschid (1843) thatsächlich in's Leben traten.

Seit jenem Jahre werden alle Theile des Heeres unter Mitwirkung französischer und deutscher Instruktooren mehr oder weniger nach europäischer Schablone ausgebildet und wenn nicht geläugnet werden kann, daß sich die neue Organisation in den Kämpfen der letzten Jahrzehnte gegen innere und äußere Feinde im Allgemeinen bewährte, muß doch anderseits hervorgehoben werden, daß die türkische Regierung trotz fortgesetzter, und besonders in neuester Zeit eifriger Reform-Bestrebungen auch gegenwärtig das vorge setzte Ziel noch nicht erreicht hat, da in Folge der ungeordneten inneren Verhältnisse des Reiches und wegen mannigfachen, weiter unten geschilderten Hindernissen, viele der getroffenen Verfü-